Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Emmi
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Daniel Weilenmann +41 58 227 19 31 daniel.weilenmann@emmi.com
Adresse / Indirizzo	Emmi Schweiz AG Landenbergstrasse 1 CH - 6002 Luzern

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2014 laden Sie uns zur Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Ausführungsverordnungen der neuen Swissness-Gesetzgebung ein. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft zentral ist die neue Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für Lebensmittel (HASLV). Grundsätzlich stellen wir fest, dass verschiedene Anliegen der Nahrungsmittelindustrie in die neue Verordnung aufgenommen wurden. Dafür danken wir Ihnen. **Insgesamt ist der unterbreitete Vorschlag aus unserer Sicht jedoch nicht praxistauglich und würde bei der Umsetzung grosse Probleme verursachen. Deshalb empfehlen wir eine umfassende Überarbeitung.**

Weshalb kommen wir zu diesem Schluss:

1) **Marktfremd, investitions- und innovationshemmend:** Zentrale Bedürfnisse der Schweizer Nahrungsmittelindustrie wurden zwar grundsätzlich in die neue HASLV aufgenommen, die Vorschläge zur konkreten Umsetzung sind jedoch marktfremd, investitions- und innovationshemmend. Beispielsweise wird es sich kein Nahrungsmittelhersteller leisten können, seine Rezeptur bzw. seine spezifischen Rohstoffspezifikationen im Anhang einer Bundesverordnung offen zu legen (Art 4 Abs. 2 Bst. c und Art. 8). Auch wird kein Lieferant bereit sein, Details seiner Rezepturen seinen Kunden vorzulegen.

2) **Kontraproduktiv für Schweizer Landwirtschaft:** Kann die Schweizer Nahrungsmittelindustrie aufgrund zu hoch angesetzter Anforderungen die Swissness nicht erfüllen, ist damit zu rechnen, dass sie auch auf die übrigen Rohstoffe aus dem Inland verzichtet. Verliererin wird die Schweizer Landwirtschaft sein, da die Nachfrage nach einheimischen Agrarprodukten sinkt.

3) **Konsumenteninteressen müssen hinten anstehen:** Es kann nicht sein, dass Branchenverbände und Bundesämter darüber entscheiden, ob ein in der Schweiz vorliegender Rohstoff oder eine Zutat den Qualitätsanforderungen eines Nahrungsmittelherstellers genügt oder nicht (Art. 8). Dies wäre der „Tod der Swissness", da nicht mehr die Rohstoff- und Produktqualität oberste Priorität geniesst, sondern rein die Schweizer Herkunft, auch im Falle einer ungeeigneten Qualität.

4) **Doppelspurigkeiten:** Die vorgeschlagenen Verfahren zur Festlegung von ausnahmeberechtigten Rohstoffen und Zutaten sind unnötig und stehen konträr zur Selbstkontrolle der Unternehmen. Gemäss dem neuen MSchG liegt die Beweislast bei den Verwendern der Swissness (Art. 51 nMSchG). Der Benutzer einer Herkunftsangabe muss im Klagefall beweisen, dass diese zutreffend ist. Der Täuschungsschutz wird zudem über die Schweizerische Lebensmittelgesetzgebung sichergestellt.

Dringendsten Handlungsbedarf sehen wir bei folgenden Punkten:

- **Differenzierung zwischen Naturprodukten, Rohstoffen und Zutaten:** Die Nahrungsmittelindustrie verwendet i.d.R. Rohstoffe und Zutaten und nicht

Naturprodukte. Diverse Artikel der Verordnung sind dementsprechend anzupassen.

- **Überarbeitung der Listen in den Verordnungsanhängen:** Liste A im Anhang 1 und die Liste im Anhang 2 können in einer einzigen Positivliste über Rohstoffe ab einem Selbstversorgungsgrad von mehr als 20% zusammengefasst werden. Nicht auf der Liste aufgeführte Rohstoffe fliessen nicht in die Berechnungen ein. Liste B und C im Anhang 1 können gestrichen werden.
- **Streichung von Art. 8:** Es kann nicht sein, dass Aussenstehende (Branchenverbände, Bundesamt) über die „richtige" Rohstoffqualität für ein spezifisches Produkt der Nahrungsmittelindustrie entscheiden. Die vorgesehene Offenlegung von spezifischen Rohstoffspezifikationen in einer öffentlichen Bundesverordnung ist praxisfremd und eine Utopie.

Zu den drei weiteren Verordnungen haben wir keine Bemerkungen. Unsere detaillierten Anpassungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln finden Sie auf den folgenden Seiten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Emmi

Dr. Markus Willimann
Leiter Geschäftsbereich Industrie Schweiz

Daniel Weilenmann
Fachleiter Agrar- und Wirtschaftspolitik

Luzern, 16. Oktober 2014

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 2 Bst. c	*weitere direkte ~~und indirekte~~ Hinweise auf die Schweizerische Herkunft.*	Der Begriff „indirekte Hinweise" ist zu breit, unklar und schafft neue Rechtsunsicherheit. So würde es beispielsweise über das Ziel der Swissness-Regulierung hinausschiessen, wenn die Bewerbung einer Dachmarke oder Herstellermarke mit der Herkunftsangabe „Schweiz" (z.B. Schweizer Fahne oder Matterhorn in einem Werbefilm zur Marke) dazu führen würde, dass sämtliche Lebensmittel, die vom Inhaber der entsprechenden Marke vertrieben werden, den Anforderungen von Art. 48 nMSchG entsprechen müssten.
neuer Art. 4 Abs. 2	***Erfüllt eine zusammengesetzte Zutat die Voraussetzungen der Herkunftsangabe „Schweiz", so gilt sie für die Berechnung des Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe nach Art. 48b Absatz 2 MSchG als schweizerischer Rohstoff.***	Der Artikel in der vorgeschlagenen Form ist in der Praxis nicht umsetzbar. Zusammengesetzte Zutaten aus stark verarbeiteten Naturprodukten durchlaufen häufig mehrere Herstellschritte in verschiedenen Verarbeitungsunternehmen. Eine Berechnung aufgrund der einzelnen Rohstoffbestandteile dürfte deshalb bereits am Geheimhaltungsinteresse der Lieferanten und Unterlieferanten und an deren entsprechend mangelnden Bereitschaft zur Offenlegung aller Rezeptdetails inklusive genauer Mengenangaben scheitern.
Art. 4 Abs. 2	*Von der Berechnung ausgeschlossen werden ~~Naturprodukte, die~~:*	Es muss eine Differenzierung zwischen Naturprodukten einerseits und Rohstoffen und Zutaten andererseits vorgenommen werden. Die Nahrungsmittelindustrie verwendet in der Regel nicht Naturprodukte in ihren Rezepturen, sondern Rohstoffe und Zutaten. Im revidierten Markenschutzgesetz ist richtigerweise durchgehend von Rohstoffen in Zusammenhang mit Lebensmitteln die Rede.
Art. 4 Abs. 2 Bst. a	*Naturprodukte **und daraus hergestellte Rohstoffe, die** aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können ~~(Anhang 1 Teil A);~~.*	Hier macht die Bezeichnung „Naturprodukte" Sinn. Es braucht jedoch die Ergänzung *„… und daraus hergestellte Rohstoffe, …"*. Den Verweis auf Anhang 1 Teil A braucht es nicht. Die entsprechende Liste ist zu streichen und mit Anhang B in eine Positivliste zusammenzuführen. Zu nennen sind nur noch Naturprodukte, bei denen ein Selbstversorgungsgrad von mehr als 20% vorliegt. Die Vollständigkeit einer umfassenden Aufzählung aller potentiellen Naturprodukte ist nicht überprüfbar.
Art. 4 Abs. 2 Bst. b	***Naturprodukte, Rohstoffe und Zutaten, die** temporär aufgrund*	Nicht nur bei Naturprodukten, sondern auch bei Rohstoffen und Zutaten, kann eine temporäre Mangellage auftreten, so zum Beispiel bei einem unerwarteten Ausfall einer Verarbeitungsan-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	unerwarteter oder unregelmässig auftretender Gegebenheiten ~~wie Ernteausfall~~ nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können ~~(Anhang 1 Teil B);~~.	lage. Anhang 1 Teil B ist zu streichen. Siehe dazu unter Art. 7.
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	***Naturprodukte, Rohstoffe und Zutaten, die*** *in der Schweiz gemäss den erforderlichen* ***Spezifikationen*** *~~technischen Anforderungen~~ für einen bestimmten Verwendungszweck nicht* ***in den erforderlichen Mengen erhältlich sind*** *~~produziert werden können (Anhang 1 Teil C)~~.*	Die Ausnahme muss für alle Naturprodukte, Rohstoffe und Zutaten gelten, die in der notwendigen Qualität <u>und</u> Menge (einheitliche Qualität über die gesamte Losgrösse) nicht in der Schweiz für die Nahrungsmittelhersteller erhältlich sind. Ob bei Rohstoffen bzw. Zutaten das ursprüngliche Naturprodukte in der Schweiz durch die Landwirtschaft produziert werden kann oder nicht, ist nicht entscheidend. Wenn aber die für das Endprodukt benötigte Qualität des Halbfabrikates (Sorte, Verarbeitungstechnik, ..) in der benötigten Menge in der Schweiz nicht erhältlich ist, braucht es eine Ausnahme. Anhang 1 Teil C ist zu streichen. Siehe dazu unter Art. 8.
Art. 4 Abs. 4	**Wir schlagen hier die Festlegung bestimmter Produktkategorien vor, für die der Ausschluss von Wasser gilt. Für die übrigen Produktekategorien soll Wasser in die Berechnungen miteinbezogen werden, insbesondere bei Nassprodukten, bei denen der Rohstoff „Wasser" im Endprodukt enthalten bleibt.**	Es braucht hier eine Differenzierung. Wasser, das in der Rezeptur zwingend benötigt wird und im Produkt enthalten bleibt (ist bei Nassprodukten wie den Milchprodukten der Fall), muss eingerechnet werden können, unabhängig davon, ob es sich um Mineral- oder Quellwasser handelt. Es kann aber nachvollzogen werden, dass dies nicht generell für alle Lebensmittel gelten kann, insbesondre dann, wenn zugegebenes Wasser im Produktionsprozess aus dem Endprodukt entschwindet (siehe Brotbeispiel des BLW) oder importierte Konzentrate mit der Zugabe von Wasser „eingebürgert" werden (z.B. Fruchtsäfte).
Art. 4 Abs. 5	*Einzelne Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe sowie Mikroorganismen, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben k, l und n der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) können bei der Berechnung* ***in jedem Fall*** *vernachlässigt wer-*	Mit dem Zusatz „in jedem Fall" ist klarzustellen, dass die Bagatellklausel Vorrang hat vor allen anderen Bestimmungen (insbesondere auch gegenüber dem 100%-Kriterium bei der Milch).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den, wenn sie:	
Art. 4 Abs. 5 Bst. b	*gewichtsmässig vernachlässigbar sind,* ***das heisst pro Zutat weniger als 3 Prozent und zusammen weniger als 10 Prozent des gesamten Rohstoffgewichts ausmachen.***	In der Beratung des nMSchG wurde den Mitgliedern der beiden Rechtskommissionen gemäss unseren Kenntnissen eine sog. Bagatellklausel von 10% angekündigt, d.h. die letzten 10% der Rohstoffe wären nicht in die Berechnungen geflossen. Nun findet man dazu jedoch nichts im Verordnungsentwurf. Zudem braucht es aus unserer Sicht eine klare und verlässliche Definition von Bagatellzutaten.
Art. 4 Abs. 6	*Werden Milch und Milchprodukte als Rohstoffe verwendet, so müssen diese vollständig aus der Schweiz stammen,* ***davon ausgenommen sind Rohstoffe und Zutaten nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c und Art. 4 Abs. 5.***	Rohstoffe und Zutaten, die in den erforderlichen Spezifikationen und Mengen (Art. 4 Abs. 2 Bst. c) in der Schweiz nicht erhältlich sind oder unter die Bagatellklausel (Art. 4 Abs. 5) fallen müssen von der 100%-Milchklausel ausgenommen werden.
Art. 5 Abs. 1	*…, wenn sie nach Artikel* ***4*** ~~*5*~~ *Absätze 2 und 3 von der Berechnung ausgeschlossen sind.*	Hier handelt es sich wahrscheinlich um einen falschen Verweis.
Art. 5 Abs. 2	*Die Berechnung darf aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Jahres* ***pro Produktgruppe oder pro Produkt*** *erfolgen.*	Die Abstellung der Berechnung auf den durchschnittlichen Warenflüssen wird sehr begrüsst. Es soll den Unternehmen überlassen werden, ob sie dies pro Produktgruppe oder pro Produkt umsetzen.
Art. 6 Abs. 1	*Setzt sich ein Lebensmittel aus mehreren* ~~*Naturprodukten*~~ ***Rohstoffen und Zutaten*** *zusammen, so* ~~*gelten*~~ ***gilt ein Rohstoff oder eine Zutat als vollständig schweizerischer Herkunft und kann bei der Weiterverarbeitung vollständig angerechnet werden, wenn die Anforderungen*** ~~*die Prozentsätze*~~ *nach Art. 48b Abs. 2 MSchG* ***erfüllt sind.***	Dieser Artikel ist in der Praxis so nicht umsetzbar und muss angepasst werden. Kein Lieferant wird bereits sein, seinen Kunden seine detaillierten Rezepturen vorzulegen. Siehe auch Bemerkungen zu neuem Art. 4 Abs. 2.
Art. 6 Abs. 3	**streichen**	Es gibt zahlreiche Beispiele, bei denen gemäss dem Vorschlag des HASLV wertbestimmende Inhaltsstoffe aus Schweizer Herkunft nicht mehr ausgelobt werden könnten. Dies wäre aus Sicht des „Swissness"-Gedankens kontraproduktiv. Es gibt beispielsweise verschiedene Le-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bensmittel, die Käse oder Milchprodukte aus der Schweiz enthalten, auch wenn für das Lebensmittel insgesamt die Schweizer Herkunft nicht ausgelobt werden kann (z.B. Sandwich mit Schweizer Käse). Dies wäre für die Swissness insgesamt kontraproduktiv.
Art. 7 Abs. 1	**ersatzlos streichen**	Die Liste A im Anhang 1 soll mit Anhang 2 zu einer Positivliste zusammengeführt werden.
Art. 7 Abs. 2	**streichen und durch noch zu definierendes Meldeverfahren ersetzen**	Das vorgeschlagene System ist nicht praxistauglich und marktfremd. Im Bedarfsfall müssen Ausnahmen rasch und unbürokratisch möglich sein. Wir schlagen vor, dass zusammen mit dem Bauernverband und der Fial ein unkompliziertes Meldeverfahren ausgearbeitet wird.
Art. 8	**ersatzlos streichen**	Das vorgeschlagene System ist nicht praxistauglich, unternehmensfeindlich und läuft der Schweizerischen Qualitätsstrategie entgegen. Es kann nicht sein, dass letztlichen Branchenverbände und Bundesämter darüber entscheiden, ob ein in der Schweiz vorliegender Rohstoff oder eine Zutat den Qualitätsanforderungen der Nahrungsmittelhersteller genügt oder nicht. Dies wäre der Tod der Swissness, da nicht mehr die Rohstoff- und Produktqualität oberste Priorität geniesst, sondern rein die Schweizer Herkunft, auch im Falle einer minderwertigen Qualität. Die vorgesehene Offenlegung von spezifischen Rohstoffspezifikationen in einer Bundesverordnung ist eine Utopie.
Art. 9		Die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Berechnungsmethode des massgebenden Selbstversorgungsgrades („Inlandproduktion/Inlandverbrauch inkl. Exportbedarf") begrüssen wir. Mengen, die über den aktiven Veredelungsverkehr in die Schweiz gelangen, müssen zwingend miteingerechnet werden, da sie eine erhebliche Teilgrösse des inländischen Gesamtbedarfes von Detailhandel und Industrie darstellen.
Art. 10	*Werden mit einer Änderung eines Anhangs die Anforderungen an die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für ein Lebensmittel erhöht, so darf dieses noch **24** ~~12~~ Monate nach Inkrafttreten der Änderung hergestellt und mit der Herkunftsangabe «Schweiz» in den Verkehr gebracht werden*	Die vorgeschlagene Anpassungsfrist von 12 Monaten bei Verordnungsanpassungen ist sehr knapp bemessen, so z.B. für das Aufbrauchen vorgedruckter Verpackungen. Bei Naturprodukten, die aufgrund natürlicher grosser Ernteschwankungen immer wieder die Selbstversorgungsgradstufe wechseln, macht eine längere Anpassungsfrist ebenfalls Sinn.
Art. 11	*Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung **in Verkehr sind** ~~hergestellt wurden~~, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Her-*	Es braucht eine echte Übergangsfrist, nicht nur eine Abverkaufsfrist. Einerseits benötigt die allenfalls notwendige Umstellung auf inländische Rohstoffe – wenn sie dann verfügbar sind - mehr als 1 Jahr (Lieferantensuche, Testproduktionen, Technologieanpassungen, Kontraktverhandlungen), anderseits sollen auch vorhandene Lagerbestände an vorgedruckten Verpackungen noch aufgebraucht werden können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, ***hergestellt und*** *in den Verkehr gebracht werden.*	
Art. 12	*Diese Verordnung tritt am* ***1. Januar 2017*** *in Kraft.*	Das geplante Inkrafttreten auf den 1. Januar 2017 wird von uns unterstützt.
Anhang 1	**Liste Teil A mit Liste aus Anhang 2 zu einer einzigen Positivliste verschmelzen** **Liste Teil B streichen und durch noch zu definierendes Meldeverfahren ablösen** **Liste Teil C streichen**	Begründungen siehe oben
Anhang 2	**Liste Anhang 2 mit Liste Teil A Anhang 1 zu einer einzigen Positivliste verschmelzen** **Liste überarbeiten und detaillierter ausgestalten**	Die Liste in Anhang 2 ist zu wenig detailliert und unvollständig. Die in der Liste enthaltenen Einträge unterscheiden in der Regel nur zwischen verschiedenen Pflanzenarten (Äpfel, Birnen, Kirschen, etc.), jedoch nicht zwischen verschiedenen Sorten (Boskop, Golden, Gravensteiner Äpfel).
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
		keine Bemerkungen
WSchV / OPAP / OPSP		
		keine Bemerkungen